FAQ im Untreueverfahren bzgl. der Betriebsratsvergütung,

Landgericht Braunschweig, Az. 16 KLs 85/19

Nachfolgend werden die wichtigsten Fragen zur Akkreditierung zusammengefasst. Sie dienen lediglich der Übersichtlichkeit. Im Zweifel gilt die sitzungspolizeiliche Anordnung des Vorsitzenden

I. Akkreditierung

- **Wie viele Plätze für Medienvertreter gibt es?**
  Für Pressevertreter stehen insgesamt 30 Sitzplätze zur Verfügung.

- **Wann beginnt und endet das Akkreditierungsverfahren und wann endet es?**
  Das Akkreditierungsverfahren beginnt am Mittwoch, 28.07.2021 um 13.00 Uhr. Es endet am Mittwoch, 04.08.2021 um 13.00 Uhr.

- **Was passiert, wenn die Akkreditierung zu früh eingegangen ist?**
  Vor Beginn des Akkreditierungsverfahrens eingehende Akkreditierungen werden nicht berücksichtigt. Mitteilungen über einen verfrühten Eingang erfolgen nicht.

- **Was passiert, wenn ich die Akkreditierungsfrist versäumt habe?**
  Nach Ablauf der Frist sind keine Dauerakkreditierungen für das Verfahren mehr möglich. Es besteht dann lediglich die Möglichkeit, einen nicht rechtzeitig eingenommenen Presseplatz, der dem Verfügungskontingent zugeschlagen wurde, einzunehmen oder einen eventuell freien für die Öffentlichkeit vorgesehenen Platz einzunehmen.

- **Wohin richte ich mein Akkreditierungsgesuch?**
  Akkreditierungsgesuche sind **ausschließlich** per E-Mail an die Adresse
  LGBS-Pressestelle@justiz.niedersachsen.de
  möglich. Akkreditierungsgesuche an sonstige E-Mail-Adressen des Gerichts, an Telefaxanschlüsse des Gerichts oder auf dem Postweg werden nicht berücksichtigt.

- **Welche Formalien muss ich zwingend beachten?**
  Für die Akkreditierung ist **ausschließlich** das auf der Homepage des Landgerichts Braunschweig (www.lg-braunschweig.de) bereitgestellte Formular zu benutzen. Dieses muss vollständig ausgefüllt und ein zur Legitimation geeigneter Nachweis (z.B. Presseausweis) in elektronsicher Form (Kopie) beigefügt sein. Bei einer Akkreditierung

für Film- und Fotoaufnahmen ist zudem anzugeben, ob es sich um einen öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Fernsehsender bzw. eine Fotografin bzw. einen Fotografen eines Print- oder Onlinemediums bzw. einer Fotoagentur oder um eine freie Fotografin bzw. einen freien Fotografen handelt.

- **Wie werden die Plätze vergeben?**
  Nach Ablauf der Akkreditierungsfrist werden die Plätze im Losverfahren vergeben, soweit die eingegangenen wirksamen Akkreditierungen die Zahl der Presseplätze übersteigt. Jedes Presse- bzw. Medienunternehmen erhält nur einen Platz.
  Für Foto- und Filmaufnahmen im Sitzungssaal werden maximal zwei Fernsehteams sowie zwei Fotograf*innen zugelassen.

- **Welche Kontingente gibt es?**
  Die Bildung von Kontingenten wurde nicht angeordnet.

- **Wie erfahre ich, ob ich akkreditiert bin?**
  Spätestens eine Woche nach Ablauf der Frist zur Akkreditierung versendet die Pressestelle des Landgerichts eine Benachrichtigung per Email über die erfolgreiche bzw. nicht erfolgreiche Akkreditierung. Bei erfolgreicher Akkreditierung wird eine Bestätigung der Akkreditierung übersandt, die am Prozesstag mitzuführen ist.

II. Organisationsfragen am Prozesstag

- **Was muss ich am Prozesstag beachten?**
  Die akkreditierten Presse- und Medienunternehmen erhalten am Haupteingang der Stadthalle, nachdem sie sich mit amtlichem Lichtbildausweis und der Bestätigung der Akkreditierung ausgewiesen haben, eine Platzkarte. Die Platzkarte ist nicht personengebunden, sondern steht dem akkreditierten Medien- bzw. Presseunternehmen zu.
  Die Platzkarte ist am Ende des jeweiligen Sitzungstages oder bei vorzeitigem Verlassen der Sitzung am Haupteingang abzugeben.
  Die vergebenen Sitzplätze müssen am jeweiligen Sitzungstag spätestens 15 Minuten vor dem Sitzungsbeginn eingenommen werden. Nicht besetzte Plätze werden für diesen Tag dem Verfügungskontingent zugeschlagen.

- **Kann ich meinen Platz weitergeben?**

Akkreditierte Journalisten können ihren Platz an einen Journalisten eines anderen Presse- oder Medienunternehmens abgegeben, wenn dies der Pressestelle des Landgerichts spätestens 24 Stunden vor dem jeweiligen Sitzungsbeginn per E-Mail unter der Anschrift LGBS-Pressestelle@justiz.niedersachsen.de angezeigt wurde. Die Abgabe an ein Presse- oder Medienunternehmen, das bereits über eine Akkreditierung verfügt, ist ausgeschlossen.

III. Poolführerschaft

- **Wer darf im Saal fotografieren und filmen?**
  Für Foto- und Filmaufnahmen im Sitzungssaal werden zwei Fernsehteams (ein öffentlich-rechtlichen und ein privatrechtlicher Sender; pro Team höchstens 2 Personen) und zwei Fotografen (ein/e freie/r Fotograf/in, ein/e Fotograf/i eines Print- oder Onlinemediums) zugelassen.

- **Was passiert, wenn mehr als die maximal zulässige Anzahl von Teams und Fotografen im Saal filmen oder fotografieren möchte?**
  Für den Fall, dass sich mehr als zwei Fernsehteams bzw. zwei Fotografen um die Zulassung bewerben sollten, wird eine Poolbildung angeordnet.

- **Wie werde ich Poolführer und was bedeutet das?**
  Die Bereitschaft zur Übernahme der Poolführerschaft ist mit dem Antrag auf Akkreditierung zu erklären und Voraussetzung für ein wirksames Akkreditierungsgesuch. Der Poolführer verpflichtet sich damit schriftlich auf entsprechende Aufforderung hin, gefertigte Foto- und Filmaufnahmen anderen Rundfunk- und TV-Anstalten sowie Fotoagenturen und freien Fernsehteams kostenlos zur Verfügung zu stellen.

- **Werden Poolführer bei der Platzvergabe bevorzugt?**
  Nein. Auch die Vergabe der Poolführerschaft erfolgt nach dem Losverfahren. Die erklärte Bereitschaft zur Poolführerschaft ist Voraussetzung für einen wirksamen Akkreditierungsantrag.

- **Wann darf im Saal gefilmt und fotografiert werden?**
  Das Herstellen von Foto- und Filmaufnahmen im Sitzungssaal ist nur den akkreditierten Fernseh- und Fotografenteams ab 15 Minuten vor dem vorgesehenen Beginn der je-

weiligen Sitzungen bis zur Aufforderung des Vorsitzenden zum Einstellen der Aufnahmetätigkeit gestattet. Danach haben die Fernsehteams und Fotograf/inn/en den Saal zu verlassen, soweit sie nicht über eine Platzkarte als Vertreter/in eines akkreditierten Medienunternehmens verfügen.

- **Sind sonst Foto-, Film- oder Tonaufnahmen oder Interviews im Bereich des Verhandlungssaales zulässig?**
  Nein. Während der Verhandlungspausen sind Film-, Foto- oder Tonaufnahmen sowie die Durchführung von Interviews im Sitzungssaal nicht gestattet. Diese Aufnahmen sind außerhalb des Verhandlungssaals mit Genehmigung der Pressestelle des Landgerichts zulässig.

- **Dürfen Telefon und Laptop im Saal genutzt werden?**
  Medienvertreter*innen dürfen elektronische Geräte, insbesondere Mobiltelefone, Laptops oder Tablets, im Sitzungssaal zum Datenabruf und Nachrichtenversand aus dem Saal nutzen, wenn es die räumlichen Verhältnisse zulassen. Steckdosen werden nicht zur Verfügung gestellt. Sollte die Nutzung der Geräte die Verhandlung stören, kann der Vorsitzende die weitere Nutzung untersagen.